

## VON TIEREN UND GESETZEN

### Die Verwendung verwilderter oder streunender Tiere ist verboten!

Oft gibt es von Tierbesitzern die Befürchtung, dass ihr Hund oder Katze in einer Versuchsanstalt landen könnte. In Österreich ist die Verwendung derartiger Tiere verboten! Als Versuchstiere dürfen nur Tiere verwendet werden, die eigens dafür gezüchtet wurden oder es sich um Nutztiere handelt. Ausnahmen zum Beispiel für Versuche an wildlebenden Arten erfordern eine umfangreiche Begründung. Darüber hinaus muss für jedes Tier nachgewiesen werden können, woher es stammt.

### Die statistische Erfassung von Versuchstieren

Um einen Überblick über die Anzahl der verwendeten Versuchstiere zu bekommen, müssen von den zuständigen Behörden jährliche Statistiken erstellt werden. Seit 1999 basiert die jährliche Statistik auf einer Vorgabe der EU und es erfolgt eine mehr oder weniger detaillierte Aufstellung nach Tierarten, Versuchszwecken und Versuchsmethoden. Damit soll es möglich sein, zum Beispiel die Entwicklung oder die Verteilung nach Versuchszwecken in den einzelnen Mitgliedsländern der EU miteinander zu vergleichen.

Die vollständigen umfangreichen österreichischen Statistiken der letzten Jahre können auf der Homepage von zet abgerufen werden: [www.zet.or.at](http://www.zet.or.at)

# VON TIEREN UND GESETZEN

Wie entstand das österreichische Tierversuchsgesetz?  
Was ist laut Gesetz ein Tierversuch?

## IMPRESSUM

zet-Newsletter, Nr. 02/2005, GZ 02Z033972 S, Verlagspostamt 4020 Linz, DVR: 0842834

### zet - Zentrum für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen.

Postfach 210	<b>Spendenkonto</b>
A - 4021 Linz	Oberbank
fon +43 732 77 03 25	BLZ 15000
fax +43 732 77 03 25 13	Konto 711 034 389
office@zet.or.at	
www.zet.or.at	



### Gemeinnützigkeit von zet

Die Finanzlandesdirektion hat zet als gemeinnützige Organisation anerkannt. Eine Spende an zet kann deshalb als Betriebsausgabe oder als Sonderausgabe Einkommenssteuer mindernd geltend gemacht werden.

### Transparenz

zet wird jährlich von einem beideten Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

**Herausgeber, Medieninhaber, Redaktion:** zet, Postfach 210, A - 4021 Linz, fon +43 732 77 03 25, fax +43 732 7703 25 13, office@zet.or.at, www.zet.or.at **Graphik & Layout:** kmh **Druck:** Eigenvervielfältigung **Bildquellen:** Hintergrundbild: Höhlenmalerei - Quelle: Rolf Ryter, Kilchberg visipix.com



## VON TIEREN UND GESETZEN

### Das Tierversuchsgesetz in Österreich - Historisches

Das erste Gesetz, das zur Regelung von Tierversuchen erlassen wurde, trat 1876 in Großbritannien in Kraft: der Cruelty to Animals Act. Großbritannien blieb lange Zeit das einzige Land, in dem Tierversuche gesetzlich geregelt wurden.

In Österreich wurde erst knapp hundert Jahre später, im Jahr 1974, das erste Tierversuchsgesetz erlassen. Zwar gab es bereits seit ca. Mitte des 19. Jahrhunderts allgemeine Regelungen, welche die „öffentliche, auf eine Besorgnis erregende Weise vollzogene Misshandlung von Tieren“ unter Strafe stellte. Zweck dieser kaiserlichen Regelungen war aber nicht der Schutz von Tieren, sondern vielmehr die Bestrafung der Störung von Sitte und Anstand. Nicht das Tier sollte geschützt werden, sondern der Mensch.

Dies änderte sich erst in der Zwischenkriegszeit, als Vorschriften erlassen wurden, welche das Tier direkt schützten, wenngleich bloß Teilbereiche erfasst wurden, wie z.B. im Zusammenhang mit der Beförderung mit der Eisenbahn oder mit der Abrichtung von Hunden.

Mit dem Anschluss an Deutschland und der damit einhergehenden Rechtsvereinheitlichung galten erstmals auch in Österreich umfassende Tierschutzgesetze. Nach dem 2. Weltkrieg wurden diese wieder aufgehoben und den einzelnen Bundesländern die verfassungsmäßige Kompetenz in Sachen Tierschutz übertragen. Ende der 40er bis Anfang der 50er Jahre wurden allmählich in allen Bundesländern mehr oder weniger umfangreiche Tierschutzgesetze erlassen.

### 1974 entsteht das erste Bundestierversuchsgesetz

Keines dieser 9 verschiedenen Landestierschutzgesetze regelte aber den Bereich der Tierversuche. Die zunehmende öffentliche und politische Diskussion führte schließlich 1974 zur Schaffung des ersten Bundestierversuchsgesetzes. Dieses Gesetz wurde 1989 durch ein neues Tierversuchsgesetz ersetzt, das bis heute in der leicht geänderten Fassung von 1999 gültig ist.

*Das Tierversuchsgesetz regelt eine ganze Reihe von Fragen wie zum Beispiel: Was ist ein Tierversuch? Wofür dürfen Tierversuche durchgeführt werden? Müssen alle Tierversuche genehmigt werden? Welche Vorschriften gelten für Zucht- und Liefereinrichtungen von Versuchstieren? Welche für die Versuchslabors?*

### Was wird in Österreich als Tierversuch bezeichnet?

Kernpunkt des Tierversuchsgesetzes ist die Definition, was in Österreich überhaupt ein Tierversuch ist:

Tierversuche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle für das Tier belastenden, insbesondere mit Angst, Schmerzen, Leiden oder dauerhaften Schäden verbundenen experimentellen Eingriffe an oder Behandlungen von lebenden Wirbeltieren, die über die landwirtschaftliche Nutzung und veterinärmedizinische Betreuung hinausgehen, und das Ziel haben, eine wissenschaftlich Annahme zu prüfen, Informationen zu erlangen, einen Stoff zu gewinnen oder zu prüfen oder die Wirkung einer bestimmten Maßnahme am Tier festzustellen.

### Tierversuch bezieht sich nur auf Wirbeltiere

Das heißt, dass vom Gesetz nur Versuche mit Nagern, Katzen, Hunden, Affen, Vögel, Pferden, Rindern etc. geregelt werden. Krebse, Schnecken und andere Wirbellose fallen nicht unter das Tierversuchsgesetz, da diese keine Wirbeltiere sind.

Um die Zahl der Tierversuche einzugrenzen, werden unter dem Schlagwort „Zulässigkeit von Tierversuchen“ die Zwecke, für die ein Tierversuch prinzipiell erlaubt ist, aufgezählt.

Auch wird klar geregelt, dass Tierversuche nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn „die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) bzw. in den Fällen beruflicher Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können“.

## VON TIEREN UND GESETZEN

### Wer darf Tierversuche durchführen?

Nicht jeder darf in Österreich Tierversuche durchführen. Prinzipiell ist eine Reihe von Genehmigungen erforderlich, bevor überhaupt ein Versuch gemacht werden darf. Die Tierversuchseinrichtung, in der der Versuch stattfinden soll, muss genehmigt werden, der Leiter des Versuchs bzw. die durchführende Person benötigt eine behördliche Genehmigung etc.

Jeder der einen Tierversuch durchführen will, muss neben einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Studium laut Gesetz auch über entsprechende Spezialkenntnisse verfügen. Was mit diesen „Spezialkenntnissen“ gemeint ist, wird im Gesetz aber nicht näher erläutert. Das Gesetz weist auch darauf hin, dass alle beteiligten Personen sowohl eine wissenschaftliche als auch eine ethische Verantwortung tragen. So müssen von den Wissenschaftlern selber die Notwendigkeit und Angemessenheit eines Tierversuches gegen die Belastungen des Versuchstieres abgewogen werden. Diese Regelung stößt auf der Seite des Tierschutzes auf berechtigte Kritik. Der Wissenschaftler selbst verfügt nicht immer über die notwendige Distanz zu einer unvoreingenommenen Entscheidung.

### Wer genehmigt Tierversuche?

Wie bereits erwähnt, müssen in Österreich Tierversuche in der Regel genehmigt, in Ausnahmefällen zumindest gemeldet werden. Zuständige Behörde ist normalerweise der jeweilige Landeshauptmann. Lediglich bei Einrichtungen des Bundes (z.B. Universitäten) ist das zuständige Bundesministerium genehmigende Behörde.

In Österreich gibt es im Gegensatz zum Beispiel zu Deutschland keine Genehmigungskommissionen, in der auch Vertreter des Tierschutzes vertreten sind und der die Anträge zur Genehmigung von Tierversuchen vorgelegt werden müssen.

Über genehmigte und durchgeführte Tierversuche muss der Versuchsleiter Aufzeichnungen führen. In diesen Aufzeichnungen müssen unter anderem die Art und die Anzahl der verwendeten Versuchstiere und auch die Ergebnisse der Versuche festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen müssen 3 Jahre aufbewahrt werden.

Diese Aufzeichnungen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### Keine zentrale Datenbank für Tierversuche

Leider werden diese Daten noch immer nicht in einer zentralen Datenbank gesammelt und zumindest allen Genehmigungsbehörden zugänglich gemacht. Somit kann es vorkommen, dass Tierversuche, die in einem Bundesland bereits durchgeführt wurden, in einem anderen Bundesland nochmals genehmigt werden, obwohl die wissenschaftlichen Daten bereits vorliegen würden. Hier taucht immer wieder die Frage auf, warum die Ergebnisse der Versuche nicht zur allgemeinen Einsicht aufliegen: Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Beispiele:

- Firmen, die beispielsweise in der pharmazeutischen Forschung und Entwicklung tätig sind, wollen natürlich ihre Versuchsergebnisse nicht so ohne weiteres publizieren und dadurch etwaige Wettbewerbsvorteile verlieren (unternehmensbezogener Datenschutz).
- Immer wieder kommt es vor, dass Personen, die Tierversuche durchführen, auf das heftigste angegriffen und verunglimpft werden. Zeitweise sind sogar tätliche Auseinandersetzungen die Folge. Nicht zuletzt deshalb dürfen auch Daten über Anträge von Tierversuchen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (personenbezogener Datenschutz).
- Ein anderer Punkt ist die Kostenfrage: Wer zahlt die Einrichtung und Betreuung einer derartigen Datenbank?